

2. Arbeitsbewilligung

2.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z.B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengruppen (z.B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersicht auf Seite 5 und der Karte auf Seite 6 entnehmen.

Benötige ich eine Arbeits- oder Grenzgängerbewilligung?

Das ist abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit:

- › Staatsangehörige des EWR-28 benötigen keine Arbeitsbewilligung, wenn sie in Österreich, Liechtenstein, der Schweiz oder Deutschland arbeiten wollen.
- › In der Schweiz ist jedoch die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« erforderlich, wenn dort länger als 90 Tage im Kalenderjahr als Grenzgänger gearbeitet wird. Staatsangehörige des EWR-28 sind nicht an bestimmte Grenzzonen gebunden und genießen vollständige berufliche und geografische Mobilität. Bei Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens müssen Wohn- und Arbeitsort jedoch innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen.
- › Schweizer Staatsangehörige benötigen keine Bewilligung, wenn sie in Österreich oder Deutschland arbeiten wollen. In Liechtenstein benötigen Grenzgänger aus der Schweiz keine Bewilligung.
- › Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens benötigen in Österreich, Deutschland und der Schweiz noch für eine Übergangszeit eine Arbeitsbewilligung. Diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.
- › In Liechtenstein benötigen alle EWR-Staatsangehörigen als Grenzgänger eine Grenzgängermeldebestätigung. Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens werden in Liechtenstein voraussichtlich bis Ende 2011 wie Drittstaatsangehörige behandelt.
- › Für Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch die der Schweiz besitzen, gelten die Regelungen für so genannte Drittstaatsangehörige. Sie erhalten nur in besonderen Fällen eine Arbeits- oder Grenzgängerbewilligung.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den notwendigen Formalitäten vor und bei der Arbeitsaufnahme in einem der 4 Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben beziehen sich in der Regel nur auf Grenzgänger. Für Aufenthaltsbewilligungen zum Daueraufenthalt mit Wohnsitz im Beschäftigungsstaat gelten andere Regelungen.

Hinweis: Falls Sie als Grenzgänger eine zusätzliche Unterkunft für den Wochenaufenthalt im Beschäftigungsstaat beziehen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden. In Liechtenstein gibt es in der Regel keinen Wochenaufenthalt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

2.2 Arbeiten in Österreich

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Österreich arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger des EWR-28 sind, sind keine besonderen Formalitäten notwendig. Sie haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger der Schweiz sind, benötigen Sie ebenfalls keine Bewilligung.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger Bulgariens oder Rumäniens sind, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine inländischen Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Nachdem Sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung legal beschäftigt waren, haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich. Über dieses Recht stellt Ihnen auf Antrag das zuständige Arbeitsmarktservice (AMS) eine Bestätigung aus.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und bisher noch nicht in Österreich gearbeitet haben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erhalten diese nur in bestimmten Fällen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte und Antragsformulare für Bewilligungen erhalten Sie beim örtlichen Arbeitsmarktservice (AMS) oder über das Internet-Portal www.ams.at. Die Adressen der Geschäftsstellen des AMS im Bundesland Vorarlberg finden Sie in Kapitel I.1.2 Arbeitssuche in Österreich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

2.3 Arbeiten in Liechtenstein

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Liechtenstein arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien sind und im EWR oder in der Schweiz wohnen, benötigen Sie als Grenzgänger keine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber muss Sie jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Stellenantritt beim Ausländer- und Passamt melden und Sie erhalten eine Grenzgängermeldebestätigung. Diese sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen. Sie wird ungültig, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Eine ungültige Meldebestätigung muss unverzüglich an das Ausländer- und Passamt zurückgeschickt werden. Sie müssen als Grenzgänger nach jedem Arbeitstag an Ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren. Für EWR-Staatsangehörige, die als Pfleger oder im Gastgewerbe im Alpengebiet (Malbun, Steg, Gaflei, Masescha und Gafadura) beschäftigt sind, gilt eine Ausnahmeregelung. Sie können während der Arbeitswoche in Liechtenstein bleiben, müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- › Wenn Sie Schweizer Staatsangehöriger sind und nach jedem Arbeitstag an Ihren Wohnsitz zurückkehren, benötigen Sie als Grenzgänger keine Meldebestätigung.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger oder Staatsangehöriger Bulgariens oder Rumäniens sind, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verfügen, täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren und nicht vorbestraft sind. Die Bewilligung als Grenzgänger muss dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen und es muss ein Gesuch eines liechtensteinischen Arbeitgebers vorliegen. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmer gefunden werden können. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unbedingt einzuhalten. Inländer sowie Staatsangehörige eines EWR-Staats oder der Schweiz haben stets Vorrang. Die Grenzgängerbewilligung ist höchstens für ein Jahr gültig. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ausländer- und Passamt (APA)

Städtle 38, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 61 41
Fax +423 236 61 66
info@apa.llv.li
www.apa.llv.li

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

2.4 Arbeiten in der Schweiz

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in der Schweiz arbeiten will?

Grenzgänger benötigen eine Grenzgängerbewilligung. Wenn Sie während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden.

- Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates sind, benötigen Sie die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“. Diese ist nicht kontingentiert, das heißt es gibt keine vorgegebene Obergrenze an Bewilligungen.
- Wenn Sie Staatsangehöriger eines Staates außerhalb des EWR sind, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige, welche nur in besonderen Fällen ausgestellt wird.
- Staatsangehörige des EWR-28, die vorübergehend für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind, benötigen weder eine Grenzgänger- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber für maximal 90 Arbeitstage pro Firma und Jahr. Sie müssen jedoch bei den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden. Für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens gelten strengere Regelungen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ erfüllt sein?

Bei Staatsangehörigen der EWR-28-Staaten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
 - Mindestens wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland.
- Staatsangehörige des EWR-28 genießen in der Schweiz vollständige

Österreich
 Liechtenstein
Schweiz
 Deutschland

Personenfreizügigkeit und müssen sich als Grenzgänger an keine bestimmten Grenzzonen mehr halten.

Bei Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens müssen für die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ bis 2016 zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Wohnsitz und Arbeitsort müssen innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen. Die Grenzzonen in der Bodenseeregion umfassen das österreichische Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Zürich (mit Ausnahme der Bezirke Affoltern und Horgen) und Schaffhausen sowie die deutschen Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach, Lindau und Oberallgäu.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer oder EWR-28-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige erfüllt sein?

Um als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Es handelt sich um eine qualifizierte Funktion und es liegen besondere Gründe für eine Bewilligung vor. Als besondere Gründe können beispielsweise Servicearbeiten für Produkte aus dem Herkunftsstaat, Spezialistentransfers in multinationalen Unternehmen oder für den Arbeitsmarkt in der Schweiz wichtige wirtschaftliche Gründe gelten.
- › Der Gesuchsteller hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz und wohnt seit mindestens 6 Monaten in der jeweiligen Grenzzone dieses Nachbarstaates.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer, bereits zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassene ausländische Personen oder Staatsangehörige des EWR-28 ist nachweislich nicht möglich.

Wenn Sie zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung, z.B. ein Praktikum oder ein Volontariat absolvieren wollen, können Sie eventuell von der Regelung für „Stagiaires“ Gebrauch machen, bei der Inländer und Staatsangehörige des EWR-28 nicht vorrangig behandelt werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, eine Tätigkeit im erlernten Beruf anstreben und dass zwischen der Schweiz

und Ihrem Heimatland ein entsprechendes Abkommen besteht. Die Maximaldauer für Stagiaresaufenthalte beträgt 18 Monate. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.swissemigration.ch (→ Themen → Stagiaresprogramme).

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wie erhalte ich eine Grenzgängerbewilligung?

Gesuche um eine Grenzgängerbewilligung sind in der Regel an die kantonale Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu stellen.

Um als Staatsangehöriger Bulgariens, Rumäniens oder als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, muss der Arbeitgeber die zu besetzende Stelle zuvor bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemeldet haben. Diese prüft, ob einheimische Stellensuchende oder Personen mit EWR-28-Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit zu Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Bewilligung durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde erteilt werden.

Für den Antrag benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

- › Arbeitsvertrag,
- › Passfoto,
- › Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte,
- › Wohnsitzbescheinigung,
- › Lebenslauf,
- › Ausbildungsunterlagen.

Die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ ist 5 Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der auf unbestimmte Zeit oder für länger als ein Jahr abgeschlossen wurde. Bei Verträgen über einen kürzeren Zeitraum gilt die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Grenzgänger müssen den Wechsel des Arbeitgebers bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde melden, damit die Behörde jederzeit über eine inländische Kontaktadresse verfügt.

Hinweis: Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung vorliegt oder die kantonale Behörde ausdrücklich mit einem früheren Stellenantritt einverstanden ist. Die Bewilligung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen.

Was regelt das Personenfreizügigkeitsabkommen?

Mit dem Abkommen wird die Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommt, schrittweise auch zwischen der Schweiz und den EU-Staaten eingeführt. Es regelt die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Es sieht Übergangsregelungen für EU-Bürger vor, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen. Das Abkommen zum freien Personenverkehr zählt zu den 7 bilateralen Abkommen, die im Jahr 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurden, und trat am 1. Juni 2002 in Kraft.

Für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit des EWR-20 ergaben sich hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens u.a. folgende Erleichterungen:

- › Seit dem 1. Juni 2002 ist ein 6-monatiger Voraufenthalt in einer unmittelbaren ausländischen Grenzzone nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung. Es kann nun für jede Grenzzone in der Schweiz eine Bewilligung beantragt werden. Es besteht nur mehr eine wöchentliche Heimkehrpflicht in den Staat des Wohnsitzes.
- › Zum 1. Juni 2004 wurde der Inländervorrang aufgehoben. Der Arbeitgeber muss nicht mehr nachweisen, dass es keine geeigneten Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gibt.
- › Seit 1. Juni 2007 sind die Grenzzonen für Angehörige der EWR-20-Staaten abgeschafft. Die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« wird beibehalten. Bei Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in der Schweiz besteht auch ein Anspruch auf Wohnsitznahme. Hierfür ist die Grenzgängerbewilligung beim kantonalen Ausländeramt durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen.
- › Am 8. Februar 2009 haben sich die Schweizer per Volksreferendum mit Wirkung zum 1. Juni 2009 für die Weiterführung des Abkommens sowie für eine schrittweise Ausweitung auf Bulgarien und Rumänien ausgesprochen.

Hilfreiche Informationen zur Personenfreizügigkeit finden Sie auch unter www.bfm.admin.ch (→ Themen → Freier Personenverkehr Schweiz – EU/EFTA) oder unter www.europa.admin.ch (→ Dienstleistungen → Publikationen).

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die kantonalen Ausländerämter und das Bundesamt für Migration:

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 11 11
Fax +41 (0)31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

Ausländeramt

Kanton St. Gallen
St. Leonhard-Str. 40
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 31 11
Fax +41 (0)71 229 46 08
www.auslaenderamt.sg.ch

Amt für Ausländerfragen Kanton Appenzell Innerrhoden

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 95 23
Fax +41 (0)71 788 95 29
thomas.rickenbacher@jpmid.ai.ch
www.ai.ch (→ Verwaltung → Ämter
→ Amt für Ausländerfragen)

Migrationsamt Kanton Appenzell Auserrhoden

Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
Tel. +41 (0)71 343 63 33
Fax +41 (0)71 343 63 39
migrationsamt@ar.ch
www.ar.ch/migrationsamt

Migrationsamt Kanton Zürich

Berninastr. 45
CH-8057 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 88 00
Fax +41 (0)43 259 88 10
info@ma.zh.ch
www.ma.zh.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich

Walchestr. 19
CH-8006 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 26 26
Fax +41 (0)43 259 51 04
awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Migrationsamt Kanton Thurgau

Schlossmühlestr. 7
8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 15 55
Fax +41 (0)52 724 15 56
migrationsamt@tg.ch
www.migrationsamt.tg.ch

Migrationsamt und Passbüro Kanton Schaffhausen

Mühlentalstr. 105
8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 7476
Fax +41 (0)52 632 78 23
migrationsamt@ktsh.ch
www.sh.ch (→ Verwaltung → Dep.
des Innern → Migrationsamt)

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

2.5 Arbeiten in Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Deutschland arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger des EWR-28 sind, haben Sie freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.
- › Wenn Sie Schweizer Staatsangehöriger sind, können Sie als Grenzgänger ebenfalls ohne Arbeitsgenehmigung in Deutschland arbeiten. Falls Sie nicht täglich in die Schweiz zurückkehren, sondern in Deutschland eine Wohnung oder sonstige Unterkunft haben, müssen Sie sich bei der Meldebehörde am Wohnort anmelden und dort eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen. Diese erhalten Sie bei den örtlichen Ausländerämtern.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger Bulgariens und Rumäniens sind, gelten in den kommenden Jahren noch Übergangsregelungen, die Ihre Freizügigkeit als Arbeitnehmer einschränken können. Um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, sollten Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) wenden.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, erhalten Sie nur in Ausnahmefällen eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Für saisonal befristete Tätigkeiten können Arbeitgeber einen Antrag bei der ZAV stellen. In allen anderen Fällen sind für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis die Ausländerbehörden zuständig.
- › Am 1. Januar 2009 ist das sogenannte Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in Kraft getreten. Seither haben Akademiker und Hochqualifizierte, die eine bestimmte Einkommensgrenze überschreiten, erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt – auch wenn es sich um Drittstaatsangehörige handelt.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und die Ausländerbehörden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Str. 76
D-53123 Bonn
Tel. +49 228 713 0
Fax +49 228 713 270 1111
zav@arbeitsagentur.de
www.zav-auslandsvermittlung.de

Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer +49 (0)1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, z.B. Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

Fragen zur Arbeitserlaubnis für Nicht-EWR-Bürger und Fragen zum Aufenthaltsrecht beantworten die Ausländerämter und -behörden:

Bürgerzentrum Singen

Standes-, Einwohner- und Ausländerwesen
August-Ruf-Str. 11/13
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 85 599
www.singen.de

Ausländeramt Konstanz

Verwaltungsgebäude Laube
Untere Laube 24
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 900 740-0
auslaenderamt@stadt.konstanz.de

Ausländeramt Überlingen

Christophstr. 1
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 99 1056
Fax +49 (0)7551 99 1466
auslaenderwesen@ueberlingen.de
www.ueberlingen.de

Ausländeramt Friedrichshafen

Adenauerplatz 1
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 203 2160
auslaenderamt@friedrichshafen.de

Landratsamt Konstanz

Ausländerbehörde
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 800 1773
Fax +49 (0)7531 800 1777
auslaenderwesen@LRAKN.de

Landratsamt Bodenseekreis

Ausländerbehörde
Glärnischstr. 1-3
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 204 5319
Fax +49 (0)7541 204 7319
ordauslaender@bodenseekreis.de

Landratsamt Lindau

Ausländeramt
Bregenzer Str. 35
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 270 412
Fax +49 (0)8382 270 253
thomas.gapp@landkreis-lindau.de
oliver.waller@landkreis-lindau.de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland